

Satzung der Chorgemeinschaft Eltingen

§1 Name und Sitz des Vereins

Die CHORGEMEINSCHAFT ELTINGEN wurde am 1. Juli 1949 gegründet und ist Nachfolgerin des 1905 gegründeten Liederkranzes und des 1933 aufgelösten Arbeitersängerbundes. Der Verein hat seinen Sitz in Eltingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in Verbänden und kulturellen Organisationen an, die ihn bei der Erreichung seiner Ziele unterstützen können.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, die dazu dienen soll, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern. Sie ist jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein unterstützt die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu erhalten.

§4 Mitglieder

Der Verein besteht aus ständig singenden, projektbezogen singenden, fördernden und Ehrenmitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt, ohne selbst zu singen.

Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich um den Verein oder das Chorwesen allgemein besondere Verdienste erworben hat.

Über die Aufnahme der singenden und fördernden Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand in der zur Vertretung des Vereins erforderlichen Zusammensetzung auf mündlichen oder schriftlichen Antrag der aufnahmesuchenden Person.

Bei Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand steht der aufnahmesuchenden Person die Berufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig entscheidet.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

§5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

Jedes ständig singende Mitglied und jedes fördernde Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung ggf. beschlossenen Umlagesatz.

Jedes projektbezogen singende Mitglied ist verpflichtet, den vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Projekt-Beitrag pünktlich zu entrichten.

Den Ehrenmitgliedern sind Zahlungen an den Verein freigestellt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. für ständig singende und fördernde Mitglieder durch freiwilligen Austritt
2. für projektbezogen singende Mitglieder nach Beendigung des Projekts
3. durch Tod
4. durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder zur Niederschrift geäußerte Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende des Geschäftsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Beitrages und/oder des ggf. beschlossenen Umlagesatzes verpflichtet.

Das Projektende wird jeweils von der Vorstandschaft festgelegt.

Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch die Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, über den Beschluss ist das Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mit Begründung und unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Rechtfertigung in Kenntnis zu setzen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb 30 Tagen nach Zugang des Briefes Einspruch einlegen, über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges. Erfolgt kein Einspruch durch das Mitglied ist der Ausschluss wirksam und kann nicht mehr gerichtlich angefochten werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

A) Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
 2. dem/den Chorleiter/n
 3. dem Ausschuss
-
1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 2. der Vorsitzende
 3. der stellvertretende Vorsitzende
 4. der Schriftführer
 5. der Kassenführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten satzungsmäßigen Neuwahl.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden abwechselnd jeweils auf zwei Jahre gewählt.

1. Der/die Chorleiter hat/haben innerhalb der Vorstandschaft beratende Funktion in musikalischen Belangen und wird/werden von der Vorstandschaft berufen.
2. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus Personen, die im Verein die Führung operativ tätiger Bereiche übernehmen. Eine solche Funktion kann auch in Personalunion von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands wahrgenommen werden.

Die für einen reibungslosen Geschäftsbetrieb notwendigen Bereiche werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom geschäftsführenden Vorstand - möglicherweise auf Vorschlag der in dem betreffenden operativen Bereich mitwirkenden Personen - berufen.

Sie handeln eigenverantwortlich in enger Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand, der die endgültige Entscheidung über die Vorgehensweise trifft.

Dem Ausschuss obliegt zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich einberufen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

B) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn eines jeden Jahres, durch die Vorstandschaft einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der singenden Mitglieder dies fordern oder ein Fünftel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Die Berufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 10 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Leonberg zu erfolgen.

Nicht volljährige ständig singende und projektbezogen singende Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben Vorschlagsrecht, sind aber nicht stimmberechtigt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung und der Satzungsänderung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und vom Schriftführer protokolliert.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
3. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandschaft
7. Ein-, Aus- und Übertritt in einen Verband oder kulturelle Organisation
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Entscheidung über Berufung nach §4 und Einspruch nach §6 der Satzung
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Entgegennahme des musikalischen Berichtes der/des Chorleiter/s

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Sie müssen mindestens 5 Tage vorher schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

§8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur mit der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach der Liquidation oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an die Stadtverwaltung Leonberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Eltingen zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung anstelle der Satzung vom 11. März 2010 am 14. Februar 2014 beschlossen und ist mit gleichem Tage in Kraft getreten. Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.